

KRAFT JACOBS SUCHARD

Inhalt:

Vereinbarung vom 26. März 1996

VEREINBARUNG ÜBER DIE GRÜNDUNG EINES EUROPÄISCHEN RATES FÜR ALLE UNTERNEHMEN VON KRAFT JACOBS SUCHARD IN DEN EU- UND EWR-LÄNDERN

Diese Vereinbarung wird zwischen Kraft Jacobs Suchard (KJS) einerseits und ECF/IUF sowie weiteren unterzeichnenden Vertretern der Mitarbeiter von KJS in den EU- und EWR-Ländern andererseits geschlossen, womit die Vertretung aller Mitarbeiter von KJS in der EU/EWR-Region gewährleistet ist.

1. ZWECK

1.1

Die Parteien/Unterzeichneten der vorliegenden Vereinbarung beabsichtigen, einen Europäischen Rat (European Council, EC) zu gründen, der als Forum für den Informationsaustausch und die Beratung von länderübergreifenden Fragen in der EU/EWR-Region in Form eines Dialogs und Meinungsaustausches zwischen dem Management von KJS und den Mitarbeitern dienen soll.

1.2

Die Parteien kommen überein, dass die vorliegende Vereinbarung bestehende oder künftige Informations- und Beratungsstellen auf lokaler und nationaler Ebene lediglich ergänzt, diese jedoch nicht ersetzt.

1.3

Die Parteien erklären hiermit, dass sie zum Nutzen des Unternehmens und der Mitarbeiter auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechte und Pflichten partnerschaftlich zusammenarbeiten werden.

2. UMFANG

2.1

Der EC setzt sich aus Vertretern des regionalen Managements sowie aus Personalvertretern der einzelnen KJS-Unternehmen in den EU- und EWR-Ländern zusammen. Zusätzlich kann ein Beobachter von ECF/IUF an den Sitzungen des Europäischen Rates und des Ausschusses teilnehmen.

2.2

Der EC ist ein Forum für den Informationsaustausch und die Beratung von geschäftlichen Fragen von strategischer und länderübergreifender Bedeutung in Bezug auf Kraft Jacobs Suchard als europäisches Unternehmen innerhalb der EU/EWR-Region. Im EC werden Fragen bezüglich von Geschäftsoperationen von KJS behandelt, von denen mindestens zwei Länder innerhalb der EU/EWR-Region betroffen sind. Zu diesen Fragen gehören unter anderem die Struktur und die wirtschaftliche und finanzielle Situation von KJS in der EU/EWR-Region, die wahrscheinliche Entwicklung des Geschäftsganges, der Produktion und des Absatzes, die Beschäftigungssituation und ihre wahrscheinliche Entwicklung, erhebliche Änderungen bezüglich der Organisation, Produktionsverlagerungen, Zusammenschlüsse, Redimensionierungen oder Schliessungen von Betrieben, Unternehmen oder großen Teilen davon sowie umfassender Personalabbau.

2.3

Der EC dient nicht zur Beratung von lokalen oder nationalen Fragen, die innerstaatlichen Gesetzgebungen oder Tarifverträgen unterstehen. Er greift nicht in bestehende Rechte des Managements, von Mitarbeitern, von Gewerkschaften oder von Betriebsräten ein, welche auf lokaler oder nationaler Ebene bestehen. Es ist die Absicht der Parteien der vorliegenden Vereinbarung, dass der Europäische Rat zwar jederzeit sein Recht auf Dialog und Meinungsaustausch behält, dass er jedoch die Verschiedenheit und Autonomie der lokalen Geschäftsoperationen, die lokalen Strukturen und Organisationen, Kulturen, Traditionen und sozialen Konzepte sowie die Geschäftstätigkeit und die finanziellen, kaufmännischen und technischen Entscheidungen, die in der Verantwortung des Managements von KJS stehen, anerkennt und respektiert.

3. ZUSAMMENSETZUNG

3.1 Vertreter von KJS

Vorsitzender des EC ist der Vizepräsident von Human Resources KJS Westeuropa oder in seiner Abwesenheit ein von ihm bestimmter Stellvertreter. Im weiteren ist KJS durch den Präsidenten von KJS Westeuropa sowie - je nach den Geschäften, die auf der Tagesordnung der jeweiligen EC-Sitzung stehen durch weitere Mitglieder des Managements der drei regionalen Geschäftseinheiten von KJS in Europa vertreten.

3.2 Personalvertreter

3.2.1

Die Personalvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung über einen gültigen Anstellungsvertrag verfügen und seit mindestens zwei Jahren für KJS tätig sein.

3.2.2

Die Personalvertreter werden entsprechend der nationalen Bestimmungen oder der lokalen Gepflogenheiten der jeweiligen Länder bestimmt. Es muß jederzeit eine ausgeglichene Vertretung aller Mitarbeiter im EC sichergestellt sein. Falls keine derartigen Gepflogenheiten bestehen, wird das Verfahren für die Bestimmung der Personalvertreter in den EC vom Management und den Mitarbeitern von KJS des jeweiligen Landes festgelegt.

3.2.3

Für jeden Personalvertreter sollte ein Stellvertreter gewählt werden, wobei für dessen Wahl das gleiche Verfahren und dieselben Anforderungen wie für die Bestimmung des jeweiligen Personalvertreters gelten.

3.2.4

Der stellvertretende Vorsitzende des EC wird alle vier Jahre gewählt. Die Kandidaten für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte der Personalvertreter vorgeschlagen. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen der Personalvertreter erforderlich.

3.2.5

Beendet ein Personalvertreter sein Anstellungsverhältnis mit KJS, zieht dies den unverzüglichen Verlust seines Sitzes im EC nach sich. Dies gilt gegebenenfalls auch, wenn ein Personalvertreter sein nationales Mandat als gewählter oder ernannter Vertreter vor dem Ablauf seines EG-Mandats verliert. In einem solchen Fall sowie im Fall einer Abwesenheit aus Gründen, die eine Absenz vom Arbeitsplatz rechtfertigen, sollte der Stellvertreter den Personalvertreter ersetzen. Abgesehen von den vorgängig erwähnten Fällen ist ein Stellvertreter nicht berechtigt, an den durch die vorliegende Vereinbarung geregelten Aktivitäten teilzunehmen.

3.2.6 Auswahl der Personalvertreter

Für jedes EU/EWR-Land, in dem KJS mindestens 150 Vollzeit-Mitarbeiter beschäftigt, nimmt ein Personalvertreter im EC Einsitz.

Weitere Personalvertreter werden im Verhältnis zur Anzahl der in einem bestimmten Land beschäftigten Mitarbeiter gewählt, wobei die für solche Wahlen maßgebenden Verfahren im Anhang zur vorliegenden Vereinbarung enthalten sind.

Bei erheblichen Veränderungen der Struktur von KJS können die Parteien vereinbaren, die Zahl der Personalvertreter pro Land entsprechend anzupassen. Im EC können jedoch höchstens 27 Personalvertreter Einsitz nehmen.

3.2.7 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Im Falle eines unbesetzten Sitzes im EC wird der Ersatz für die verbleibende Dauer der Amtszeit entsprechend den Bestimmungen von Artikel 3.2.5 geregelt.

3.2.8 Schutz der Personalvertreter

Für Personalvertreter, die den in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Aufgaben nachkommen, gelten dieselben Schutzbestimmungen wie für die lokalen Personalvertreter des jeweiligen Landes, in dem sie rechtmäßig angestellt sind.

4.0 VERTRAULICHKEIT

Das Management ist berechtigt, Informationen, deren Weitergabe einem betroffenen Unternehmen oder einem Dritten ernsthaft Schaden zufügen könnte oder deren Weiterleitung gegen börsenrechtliche Bestimmungen oder Gesetzesbestimmungen verstoßen würde, den Mitgliedern des EC vorzuenthalten. Den Mitgliedern des EC ist es untersagt, Informationen, die ausdrücklich als vertraulich eingestuft wurden, an Dritte weiterzuleiten. Alle Informationen mit vertraulichem Charakter, die von KJS abgegeben werden - einschließlich der vertraulichen Abschnitte des Protokolls und der Zusammenfassung, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 5.8 der vorliegenden Vereinbarung erstellt werden - sind in Übereinstimmung mit den unternehmensinternen Verfahren vertraulich zu behandeln und werden nicht in schriftlicher Form festgehalten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende legen fest, welche Informationen vertraulichen Charakter haben. Die Verpflichtung von Mitgliedern des EC, vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzuleiten, gilt auch über ihre Amtszeit hinaus.

5. ORGANISATION

5.1 Sitzungen

Der EC tritt einmal jährlich zusammen. Normalerweise findet diese Sitzung im zweiten Quartal statt, falls der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende keinen anderen Termin festlegen. Die Sitzung sollte einschließlich der Vorbereitungssitzung nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Tage dauern.

5.2 Ausschuß

Der EC wählt aus der Mitte der Personalvertreter einen Ausschuß, der sich aus maximal fünf Mitgliedern aus verschiedenen Ländern zusammensetzt. Eines dieser Mitglieder ist der stellvertretende Vorsitzende. Der Ausschuß trifft sich regelmäßig zweimal jährlich zwischen den Sitzungen des EC mit dem Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit mit einem von ihm bestimmten Stellvertreter. An diesen Sitzungen werden die Ausschußmitglieder über den neuesten Stand des Geschäftsgangs von KJS in den EU- und EWR-Ländern informiert. Eine dieser Sitzungen dient in erster Linie zur Vorbereitung der EC-Sitzung.

5.3 Außerordentliche Umstände

Im Falle von außerordentlichen Umständen in bezug auf die Geschäftstätigkeit, die in zwei oder mehreren Ländern innerhalb der EU/EWR-Region erhebliche Auswirkungen auf die Mitarbeiter haben könnten, wird der Ausschuß auch zwischen den Sitzungen des EC informiert und konsultiert; normalerweise geschieht dies anlässlich der unter 5.2 aufgeführten regelmäßigen Sitzungen.

5.4 Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Sitzung des EC wird vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam festgelegt. Vorschläge für Themen, welche die Personalvertreter auf die Tagesordnung setzen möchten, sind dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 40 Tage vor der EC-Sitzung vorzulegen.

Die Tagesordnung wird jedem Personalvertreter 20 Tage vor der Sitzung zusammen mit den erforderlichen Informationen über die Unterkunft, Anreise usw. zugestellt.

5.5 Vorbereitungssitzung

Den Personalvertretern werden die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt, damit sie sich am Tag vor der EC-Sitzung treffen können. Die Vorbereitungssitzung wird vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

5.6 Sprache

An den EC-Sitzungen ist Englisch die Haupt- und Arbeitssprache. Die offizielle Version dieser Vereinbarung wird in englischer Sprache abgefaßt. Alle innerhalb des Rats zirkulierenden Unterlagen werden in Englisch verfaßt. Falls dies vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden als notwendig erachtet wird, werden Übersetzungen in die jeweiligen Landessprachen angefertigt. Um den Austausch von wichtigen Informationen und die Diskussion zu erleichtern, sollten die Vertreter im Idealfall über ausreichende Englischkenntnisse verfügen. Für die Sitzungen werden Simultandolmetscher zur Verfügung gestellt, falls der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dies als notwendig erachten.

5.7 Sachverständige

Falls notwendig, können externe Sachverständige an der Vorbereitungssitzung teilnehmen. Die Auslagen für einen externen Sachverständigen werden nur dann vom Unternehmen übernommen, wenn dessen Beizug vorgängig vom Vorsitzenden ausdrücklich schriftlich genehmigt wurde. Externe Sachverständige unterstehen in bezug auf die Vertraulichkeit den gleichen Verpflichtungen gemäß Artikel 4.0 wie die Personalvertreter.

5.8 Protokoll

Nach Abschluß jeder Sitzung des EC erstellen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam das Sitzungsprotokoll, das an die Personalvertreter von KJS, ihre Stellvertreter im EC und an die Vertreter des Managements von KJS abgegeben wird, sowie eine Zusammenfassung der Diskussionen innerhalb des EC, die als Tätigkeitsbericht des EC verteilt wird.

5.9 Kosten

5.9.1

Die angemessenen und notwendigen Auslagen im Zusammenhang mit dem EC und dem Ausschuß, welche vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden angeordnet wurden, werden von KJS übernommen.

5.9.2

Die Mitarbeit im Rahmen des EC oder des Ausschusses gilt als Arbeitszeit. Das übliche Gehalt für die im Zusammenhang mit dem EC und dem Ausschuß aufgewendete Zeit sowie die Reise- und Unterkunftsspesen werden gemäß der lokalen Politik und den entsprechenden Gepflogenheiten von KJS von der Geschäftseinheit oder Tochtergesellschaft übernommen, bei der das Mitglied angestellt ist.

6. VERSCHIEDENES

6.1

Die Parteien anerkennen diese Vereinbarung als rechtswirksame Vereinbarung im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie 94/45/EC des Europäischen Rates. Alle Parteien erklären sich bereit, bei allenfalls notwendigen

Schritten gegenüber zuständigen Behörden der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich von Gerichten innerhalb der Mitgliedstaaten, zu bestätigen, dass die vorliegende Vereinbarung und der damit gegründete EC die Bedingungen für eine Befreiung von den Verpflichtungen erfüllt, die aus den Bestimmungen von Artikel 13 der Richtlinie erwachsen.

6.2

Die vorliegende Vereinbarung begründet keinerlei Verpflichtungen zwischen den Parteien, die nicht ausdrücklich darin festgelegt sind. Die Parteien sind bestrebt, alle Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung dieser Vereinbarung durch freiwillige Verhandlungen beizulegen. Falls derartige Verhandlungen

nicht innerhalb von nützlicher Frist zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten führen, bestimmen KJS und die Personalvertreter gemeinsam einen für beide Seiten akzeptablen Vermittler. Dieser macht nach genauer Überprüfung und Einsicht in das oder die unterbreitete/n Problem/e Empfehlungen für eine Lösung, die er als geeignet erachtet.

6.3

Die vorliegende Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum der Unterzeichnung und wird danach um jeweils weitere zwei Jahre verlängert, sofern sie nicht durch eine der Parteien mindestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird.

6.4

Die vorliegende Vereinbarung wird in englischer Sprache abgefaßt. Bei allfälligen Übersetzungen in andere Sprachen ist der englische Originaltext maßgebend.

IN ANBETRACHT DESSEN wurde die vorliegende Vereinbarung am unten aufgeführten Datum unterzeichnet. Die Unterzeichneten anerkennen formell, dass die Vereinbarung die länderübergreifende Information und Mitsprache von Mitarbeitern von KJS in den EU- und EWR-Ländern betrifft, dass sie der in Artikel 13 der Richtlinie 94/145/EC des Europäischen Rats erwähnten Vereinbarung in jeder Hinsicht entspricht und dass jeder Unterzeichnete ermächtigt ist, im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung die Organisation oder Vereinigung zu vertreten, in deren Namen sie die vorliegende Vereinbarung unterzeichnet.

ANHANG zur Vereinbarung über die Gründung eines Europäischen Rates für alle Unternehmen von Kraft Jacobs Suchard in den EU- und EWR-Ländern.

A. Anzahl der Personalvertreter und Zusammensetzung

In Übereinstimmung mit Artikel 3.2.6 der obenerwähnten Vereinbarung setzt sich die Personalvertretung wie folgt zusammen:

1. In jedem Land, das der vorliegenden Vereinbarung untersteht und in dem KJS 150 bis 1'000 Mitarbeiter beschäftigt, kann ein Personalvertreter bestimmt werden. Am 31. Dezember 1995 traf dies auf die folgenden Länder zu: Österreich, Dänemark und Griechenland.
2. In jedem Land, das der vorliegenden Vereinbarung untersteht und in dem KJS 1'001 bis 3'000 Mitarbeiter beschäftigt, können zwei Personalvertreter bestimmt werden. Am 31. Dezember 1995 traf dies auf die folgenden Länder zu: Spanien, Norwegen, Schweden, Frankreich und Belgien.
3. In jedem Land, das der vorliegenden Vereinbarung untersteht und in dem KJS über 3'001 Mitarbeiter beschäftigt, können drei Personalvertreter bestimmt werden. Am 31. Dezember 1995 traf dies auf die folgenden Länder zu: Deutschland, Italien und das Vereinigte Königreich.

B. Bestimmung der Personalvertreter

1. In jenen KJS-Unternehmen, auf die sich die vorliegende Vereinbarung bezieht und in denen Betriebsräte bestehen, werden die Personalvertreter für den Europäischen Rat von den nationalen Betriebsräten bestimmt.
2. In jenen KJS-Unternehmen, auf die sich die vorliegende Vereinbarung bezieht und in denen keine Betriebsräte bestehen, schlägt das lokale Management den Mitarbeitern vor, die Personalvertreter durch angemessene lokale Verfahren zu bestimmen, welche mittels Befragungen auf lokaler Ebene entwickelt und von den Parteien der vorliegenden Vereinbarung geprüft werden.